

§ 18 Ausscheiden von Funktionären

- (1) Scheidet der 1. Vorsitzende im Laufe der Amtszeit aus, werden seine Aufgaben vom 2. Vorsitzenden übernommen.
- (2) Scheidet ein anderer Funktionsträger während der Amtszeit vorzeitig aus, bestimmt der Bezirksausschuss für den Rest der Amtszeit einen Nachfolger, der die vakante Position in Personalunion kommissarisch übernimmt.
- (3) Scheiden beide Vorsitzenden oder alle Vorstandsmitglieder aus, hat der Bezirksausschuss einen außerordentlichen Bezirkstag einzuberufen mit dem Tagesordnungspunkt „Neuwahl des Vorstands“ einzuberufen. Im Übrigen gilt § 14.

§ 19 Bezirksjugendausschuss

- (1) Der Bezirksjugendausschuss setzt sich aus den Vereinsjugendleitern zusammen.
- (2) Die Mitglieder des Ausschusses wählen aus ihrer Mitte den Bezirksjugendleiter und dessen Stellvertreter. Deren Amts dauer beträgt drei Jahre. Die Wahl ist rechtzeitig vor dem Bezirkstag durchzuführen.
- (3) Der Bezirksjugendleiter hat Sitz und Stimme im Bezirksausschuss. Ist er verhindert, nimmt dessen Stellvertreter diese Rechte wahr.
- (4) Der Bezirksjugendausschuss berät den Bezirksausschuss in allen Jugendangelegenheiten.
- (5) Dem Bezirksjugendausschuss stehen die Fachwarte der einzelnen Radsportdisziplinen sowie der Fachwart für Frauensport beratend zur Seite.
- (6) Der Ausschuss wird vom Bezirksjugendleiter im Einvernehmen mit dem Bezirksvorsitzenden nach Bedarf einberufen. Ist der Bezirksjugendleiter verhindert oder aus sonstigen Gründen nicht in der Lage, den Ausschuss einzuberufen, erfolgt die Einberufung durch den Bezirksvorsitzenden.
- (7) Der Ausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder erschienen sind.

§ 20 Revisoren

- (1) Der Bezirkstag wählt auf die Dauer von drei Jahren zwei Revisoren.
- (2) Die Revisoren dürfen dem Bezirksausschuss nicht angehören.
- (3) Die Revisoren haben das Recht und die Pflicht, die Kassengeschäfte des Bezirks laufend zu überwachen. Sämtliche hierzu notwendigen Unterlagen müssen ihnen rechtzeitig alljährlich zur Schlussprüfung vorgelegt werden. Die Revisoren sind berechtigt, vom Vorstand oder vom Bezirksausschuss jede ihnen notwendig erscheinende Auskunft zu verlangen. Diese Auskunft darf ihnen nicht versagt werden.

§ 21 Sonderausschüsse

- (1) Der Bezirksausschuss ist befugt, Sonderausschüsse einzusetzen, wenn dies notwendig erscheint.
- (2) Die Ernennung der Mitglieder erfolgt durch den Bezirksausschuss. Der besondere Ausschuss ist aufzulösen, wenn der damit verfolgte Zweck erreicht ist.

§ 22 Delegierte

- (1) Der Bezirk wird beim Verbandstag des BRV durch Delegierte vertreten. Deren Anzahl richtet sich nach der Satzung des BRV.
- (2) Die Delegierten sind vom Bezirkstag auf die Dauer eines Jahres namentlich zu benennen. Im Übrigen gelten hierzu die Bestimmungen der Satzung des BRV.
- (3) Die vom Bezirkstag benannten Delegierten bleiben bis zu einer Neubenennung im Amt.